

# Teilnahmeantrag

## Beitragsrückzahlungstarif

### Allgemeine Angaben zum Mitglied

Name

Vorname

Versichertennummer

Geburtsdatum

Tarifeintritt zu Beginn des nächsten Quartals  
(01.01., 01.04., 01.07., 01.10.)

ab 01. .20

### Meine Prämie überweisen Sie bitte auf folgendes Konto:

IBAN

BIC

Geldinstitut

Kontoinhaber

Die beiliegenden Teilnahmebedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

Eine Kopie des Teilnahmeantrages sowie der Teilnahmebedingungen habe ich erhalten.

Die Angaben werden zur Erfüllung der Aufgaben der KKH nach § 284 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V i.V.m. § 53 SGB V erhoben und verarbeitet. Näheres zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [kkh.de/datenschutz](http://kkh.de/datenschutz)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Tariteilnehmer

# Teilnahmebedingungen

## Beitragsrückzahlungstarif

### Leistungen und Prämienzahlungen

#### Prämienzahlungen

50 % eines im ersten Tarif-Kalenderjahr durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrags für das erste leistungsfreie Tarif-Kalenderjahr, maximal 300 Euro. Die Zahlung erfolgt in der Regel zum Ende des 3. Quartals des Folgejahres, sobald der KKH alle erforderlichen Daten der Leistungserbringer vorliegen.

#### Prämienzahlungen bei unterjährigem Tarifabschluss

Bei unterjährig gewählten und abgeschlossenen Tarifen zum 01.04., 01.07. oder 01.10. eines Jahres wird die Prämie anteilig berücksichtigt.

#### Prämienzahlungen bei Folgeabschluss (Tarifjahre 2 und 3, jeweils neu abzuschließen vor Ablauf des aktuellen Tarifs. Es zählt das Eingangsdatum bei der KKH.)

- 75 % eines im zweiten Tarif-Kalenderjahr durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrags für das zweite Tarif-Kalenderjahr bei Leistungsfreiheit in den vergangenen zwei Tarif-Kalenderjahren, maximal 450 Euro
- 100 % eines im dritten bzw. in jedem weiteren sich unmittelbar anschließenden Tarif-Kalenderjahr durchschnittlich gezahlten Monatsbeitrags für das dritte und jedes weitere sich unmittelbar anschließende Tarif-Kalenderjahr bei Leistungsfreiheit in den vergangenen drei Tarif-Kalenderjahren, maximal 600 Euro
- Die jeweilige Prämienzahlung erfolgt in der Regel zum Ende des 3. Quartals des Folgejahres, sobald der KKH alle erforderlichen Daten der Leistungserbringer vorliegen.

#### Leistungen, die nicht auf die Prämienzahlung angerechnet werden, sind z. B.:

- Vorsorgeuntersuchungen und Präventionsmaßnahmen
- Leistungen für mitversicherte Familienangehörige unter 18 Jahren

#### Leistungen, die auf die Prämienzahlung angerechnet werden, sind z. B.:

- bezogenes Krankengeld (auch bei Erkrankung eines Kindes)
- Rezepte (Arzneimittel, auch Verhütungsmittel)
- Kosten für Inanspruchnahme von Hilfs- und Heilmitteln

- Kosten für eine Krankenhausbehandlung (z. B. Sportunfall, Entbindung, ambulante Operation u. a.)
- ärztliche und zahnärztliche Behandlungen

### Bedingungen, Laufzeit, Bindungswirkung und Sonderkündigung

- Grundlage des Tarifs ist der § 29c der KKH Satzung. Bei Unklarheiten geht dieser den Teilnahmebedingungen vor.
- Teilnahmeberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder der KKH.
- Eine rückwirkende Teilnahme am Tarif ist nicht möglich.
- Um eine Beitragsrückzahlung zu erhalten, muss die Versicherung bei der KKH im Kalenderjahr länger als 3 Monate bestehen.
- Die Wahl eines Beitragsrückzahlungstarifs schließt eine gleichzeitige Teilnahme an einem Selbstbehalt- oder Vital-Tarif aus.
- Die Tariflaufzeit und die damit verbundene Bindungsfrist an den Tarif beträgt 1 Jahr.
- Während der Tarifbindung kann die Mitgliedschaft bei der KKH nicht gekündigt werden.
- Ein Sonderkündigungsrecht besteht, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Ein entsprechendes Recht zur Kündigung besteht, wenn der Status des Mitglieds sich dergestalt ändert, dass die Beiträge vollständig von Dritten getragen werden. Zudem steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft bei Erhebung oder Erhöhung eines Zusatzbeitrags zu.

### Kein Widerrufsrecht

Die Wahl der Teilnahme an einem Tarif ist verbindlich und kann nicht widerrufen werden. Das SGB V räumt keine Möglichkeit zum Widerruf der Wahltariferklärung ein.

### Bürgerentlastungsgesetz

Prämien nach § 53 SGB V gelten als Beitragserstattung und sind der Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Betrag mindert die abzugsfähigen Aufwendungen. Bereits der Anspruch auf die Prämie ist steuerrechtlich als Beitragserstattung zu behandeln, auch wenn die Prämie aufgrund von Leistungen nur zu einem Teil oder gar nicht ausgezahlt wird.

Stand: April 2019

**KKH**

**Kaufmännische  
Krankenkasse**